

**Gemeindeerlass über die Gebührenerhebung
(Gebührenverordnung, GebV)**

vom 1. November 2017

(Stand 1. Januar 2018)

Der Grosse Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 46 lit. Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 2. März 1997, folgenden Gemeindeerlass:

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieser Gemeindeerlass regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Er gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in diesem Erlass aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Stadt Adliswil benützt.

² Gebühren in geringer Höhe (sog. Kanzleigeühren) sind basierend auf der vom Stadtrat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührenordnung zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in diesem Erlass aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst in der Regel die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührenordnung bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in diesem Erlass festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in diesem Erlass festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührenordnung

¹ Der Stadtrat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in diesem Gemeindeerlass festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten in einem Behördenerlass fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Gebühren nach Art. 2 Abs. 2 werden direkt in der Gebührenordnung festgelegt.

³ Der Stadtrat legt in der Gebührenordnung die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Stadtrat kann in der Gebührenordnung vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, angemessen erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache angemessen erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit der Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Stadt im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % p.a. zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, kann eine anfechtbare Verfügung erlassen werden.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreuung

¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, kann die Person betrieben werden.

² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren**A. Verwaltung allgemein****Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

B. Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes legt der Stadtrat in einem Behördenerlass fest.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a) Neu-, An- und Aufbauten: nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils,
- b) Umbauten: nach dem Rauminhalt oder nach Aufwand,
- c) Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand,
- d) Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen sowie für sonstige Baukontrollen, inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen können insgesamt höchstens 150 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.

⁷ Der Stadtrat kann eine Minimalgebühr festlegen.

Art. 22 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um bis maximal 50 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Dies gilt namentlich für:

- a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide,
- b) Beurteilung von Abänderungsplänen,
- c) einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren,
- d) Behandlung von Vorentscheiden.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 25 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

C. Benützung städtischer Einrichtungen

Art. 26 Bibliothek, Ludothek, Videothek

¹ Für die Benützung der städtischen Bibliothek werden Jahresabonnemente ausgestellt.

² Einzelausleihen sind möglich.

³ Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren um maximal 50 % reduziert werden.

⁴ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Art. 27 Hallen- und Freibad

¹ Für die Benützung des Hallen- und Freibades im Tal werden Jahres-/Halbjahresabonnements, 10-er Karten oder Einzeleintritte ausgestellt.

² Im Interesse der Gesundheits- und Sportförderung sowie zur Unterstützung von Familien, Jugendlichen und Senioren kann speziellen Personengruppen der Eintritt zu ermässigten Preisen oder gratis gewährt werden.

³ Die Vermietung von Wasserflächen erfolgt nach den für Sportanlagen geltenden Grundsätzen (gem. Art. 28). Die Eintrittspreise sind in den Vermietungsansätzen nicht enthalten.

⁴ Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

Art. 28 Sonstige Anlagen und Räumlichkeiten

¹ Für die Benützung der Sportanlagen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

² Für die Benützung von Sportanlagen für Anlässe und Wettkämpfe können Nutzungspauschalen vereinbart werden, bei welchen die Benützungsgebühren bis maximal 50 % reduziert werden. Bei der Bemessung der Reduktion ist der Nutzen des Anlasses oder des Wettkampfes für die Interessen der Stadt massgebend.

³ Der Stadtrat kann ortsansässige Sportvereine für die Benützung der Sportanlagen für Training, Wettkämpfe und Vereinsanlässe von der Gebühr befreien.

D. Bürgerrecht

Art. 29 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer ist gebührenfrei.

² Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 30 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr 500 Franken.

² Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr 1'500 Franken.

Art. 31 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht beendet, bezahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³ Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch freiwillig oder auf Empfehlung des Stadtrats zurück, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

Art. 32 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

E. Einwohnerwesen

Art. 33 Einwohnerwesen

¹ Das Einwohnerwesen erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Ausländerrechtliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Die Gebühren werden vom Stadtrat in der Gebührenordnung festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

F. Feuerwehrwesen

Art. 34 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

G. Friedhofswesen

Art. 35 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung in die Gemeinde innerhalb des Bezirks Horgen und der Stadt Zürich trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Stadtrat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 36 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden bei Vertragsabschluss für die gesamte Ruhezeit in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

H. Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen**Art. 37 Stationäre und nicht pflegerische Leistungen**

Die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in Pflegeheimen sowie für nichtpflegerische Spitexleistungen richten sich nach dem kantonalen Pflegegesetz.

I. Lebensmittelkontrolle**Art. 38 Lebensmittelkontrolle**

Die Gebühren der Lebensmittelkontrolle richten sich nach dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG).

J. Polizeiwesen**Art. 39 Gastgewerbepatente**

¹ Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 50 und 1'000 Franken.

² Der Stadtrat kann die Erteilung von Patenten für vorübergehend bestehende Betriebe an Vereine mit Sitz in Adliswil von der Gebührenpflicht befreien.

Art. 40 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das vorübergehende Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand und Art der Gastwirtschaft bis maximal 500 Franken erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand und Art der Gastwirtschaft bis 2'000 Franken erhoben.

³ Bei dauernden Ausnahmen kann zusätzlich eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand und Art der Gastwirtschaft bis maximal 1'500 Franken erhoben werden.

Art. 41 Abgaben auf gebranntes Wasser

Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach kantonalem Gastgewerbegesetz.

Art. 42 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter zahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund eine Gebühr gemäss kantonalem Hundegesetz.

Art. 43 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 44 Leistungen der Stadtpolizei

¹ Die Aufgaben der Stadtpolizei richten sich nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes. Soweit dieses nichts anderes bestimmt, sind diese Aufgaben kostenlos.

² Für Leistungen der Stadtpolizei, welche über den Grundauftrag gemäss Polizeigesetz hinausgehen, setzt der Stadtrat die Gebühren fest. Dabei berücksichtigt er den entstandenen Aufwand, den Nutzen für den Leistungsempfänger sowie die mit der Leistung verbundenen Interessen der Stadt.

K. Schulwesen

Art. 45 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad von 35 % bis 100 % erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport,
- freiwillige Lager wie Skilager,
- Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse,
- Vorbereitungskurse zur Aufnahmeprüfung in das Gymnasium.

Art. 46 Freiwillige Angebote der Schule

Die Beiträge der Eltern an die Musikschule richten sich nach kantonalem Recht.

Art. 47 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

L. Nutzung öffentlichen Grunds

Art. 48 Parkiergebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

² Bezugsberechtigten werden Dauerparkkarten ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird in einem separaten Erlass geregelt.

Art. 49 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

¹ Für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung von öffentlichem Grund im Sinne der Polizeiverordnung¹ setzt der Stadtrat die Benutzungs- und Bewilligungsgebühren fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung, den wirtschaftlichen Nutzen für die Benutzenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen.

² Für die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes zu Zwecken politischer, religiöser und gemeinnütziger Art oder wenn die Benutzung in überwiegendem öffentlichen Interesse erfolgt, kann der Stadtrat lediglich die Bewilligungsgebühren erheben oder die Benutzung generell von der Gebührenpflicht befreien.

M. Stadtammann- und Betreuungswesen

Art. 50 Betreuungswesen

¹ Art. 11 Abs. 2 PoV

Die Gebühren des Betreibungsamts richten sich nach dem entsprechenden Bundesrecht.

Art. 51. Stadtmannwesen

Die Gebühren des Stadtmannamts richten sich nach dem entsprechenden kantonalen Recht oder werden vom Stadtrat festgelegt.

N. Rechtspflege

Art. 52 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Art. 53 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 – 1'500 Franken.

Art. 54 Friedensrichter/in

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 55 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 56 Inkrafttreten

Dieser Gemeindeerlass tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Widersprechende kommunale Normen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.